1. Auf.

Satzung

der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz für das Gebiet im Bereich Am Steeg, Bruchweg und Kämpchen im Ortsteil Hassum

vom 19. 6. 1992

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes - WoBauErlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, S. 475) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 28.05.91 folgende Satzung beschlossen:

und durch Beitrittsbeschluß vom 31.3.1992

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 3 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 gestrichen, sh. unten stehenden Verme

Das Vorhaben muß sich nach Maß der baulichen Nutsung, der Bauweis und der Grundstücksfläche, die überbaut werden sell, in die Eigenar der nähreren Umgebung einfügen.

§ 3

- (1) Der vom § 1 betroffene Bereich umfaßt das Gebiet im Bereich Am Steeg, Bruchweg und Kämpchen im Ortsteil Hassum.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 500. Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt beim Stadtdirektor der Stadt Goch Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Rathaus Nebenstelle Mühlenstraße 44, Zimmer 99, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 gestrichen durch Beitrittsbeschluß des Rates vom 31.3.1992 entsprechend der Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20.1.1992 As. 35.2-62.25 (Goch-Hassum).

Hinweis:

- 1. Auf die vorstehende Satzung sind § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 und die §§ 215 und 216 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- 2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn die in § 214 bezeichneten Vorschriften nicht eingehalten wurden.
 - Gemäß § 214 Abs. 3 ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Satzung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.
- 3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
 dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch
 geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser
 Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend
 gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 04. November 1991 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren hat laut Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20. Januar 1992, Az.: 35.2-62.25 (Goch-Hassum) zu dem Ergebnis geführt, daß die Satzung gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden kann.

Die Satzung der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) für das Gebiet im Bereich Am Steeg, Bruchweg und Kämpchen im Ortsteil Hassum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NW. S. 214) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zu-

standekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 19. Juni 1992

Bürgermeister